



## KUNDMACHUNG

Verbotzone zu den Volksbegehren mit dem Eintragungszeitraum

vom 19. September 2022 bis zum 26. September 2022

- Wiedergutmachung der COVID-19-Maßnahmen+
- Black Voices
- COVID-Maßnahmen abschaffen
- RECHT AUF WOHNEN
- Kinderrechte – Volksbegehren
- GIS-Gebühr abschaffen
- FÜR UNEINGESCHRÄNKTE BARZAHLUNG

Gemäß § 12 des Volksbegehrensgesetzes 2018, BGBl. Nr. 106/2016 in der Fassung des BGBl. I Nr. 32/2018, in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des BGBl. I Nr. 32/2018 wird verlautbart, dass die dazugehörige Verbotzone vor dem Gebäude des Eintragungslokals dem

**Gemeindeamt im Umkreis von 500 m**

einschließt.

Im Gebäude des Eintragungslokales und innerhalb der Verbotzone sind für die Zeit des Eintragungsverfahrens:

- jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie
- jede Ansammlung von Personen
- sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachbeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister



*Fankhauser Andreas*

Fankhauser Andreas

Angeschlagen an der Amtstafel  
des Gemeindeamtes Zellberg  
vom 12.09.2022 bis 27.09.2022  
Der Bürgermeister:



6277 Zellberg · Zellbergeben 23

Tel. 05282/2300 · Fax 05282/2300-4 · e-mail: info@gemeinde-zellberg.at